

**STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.**

**U R T E I L**

Nr. 78.238 vom 20. Januar 1999

A. 74.693/XIII-146

In der Rechtssache : **MICHELS** Erwin,  
Wahlдомизил bei  
Herrn Georges DUMOULIN,  
Rechtsanwalt,  
place Albert I<sup>er</sup>  
4800 Verviers,

gegen :

**die Wallonische Region**, vertreten  
durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei Herrn Jean-Yves  
MARICHAL, Rechtsanwalt,  
Boulevard d'Avroy 7 c/072  
4000 Lüttich.

-----  
**DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,**

Aufgrund der am 16. Juni 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Erwin MICHELS die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte vom 4. April 1997 zur Annullierung des Beschlusses der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich vom 21. Dezember 1995 beantragt, mit dem ihm eine Baugenehmigung für das Aufstellen eines Containers als Geräteschuppen auf einem Gut in Amel, Möderscheid 21, katastriert Flur D, Nrn. 77g und 77h erteilt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidern- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 9. Februar 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau E. HEYEN, loco Herrn G. DUMOULIN, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der beauftragte Beamte über einen von Erwin MICHELS am 21. Februar 1995 eingereichten Baugenehmigungsantrag für das Aufstellen eines Containers als Geräteschuppen aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem spezifischen Wert der Landschaft und dem regionalen Charakter der traditionellen örtlichen Architektur ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat; daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Amel diesen Antrag am 19. September 1995 abgewiesen hat; daß die Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich im Anschluß an die Berufung des Klägers die beantragte Genehmigung am 21.

Dezember 1995 erteilt hat; daß im Anschluß an die Berufung des beauftragten Beamten vom 16. April 1996 der Minister für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte jedoch am 4. April 1997 einen Erlaß zur Annullierung des Beschlusses der Permanentdeputation und zur Ablehnung der Genehmigung verabschiedet hat; daß dieser Erlaß der angefochtene Rechtsakt ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, die Verteidigungsrechte seien dadurch verletzt worden, daß er von der in Artikel 52, § 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehenen Möglichkeit nie in Kenntnis gesetzt worden sei, einen Antrag auf Anhörung anläßlich der Berufung vor der Wallonischen Regierung einzureichen; daß er sich auch auf Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruft und darauf hinweist, daß er das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nicht kenne, da er nur der deutschen Sprache mächtig sei;

In der Erwägung, daß Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gerichtliche Angelegenheiten anwendbar ist und somit für eine verwaltungsrechtliche Berufung vor der Wallonischen Regierung nicht gilt; daß die Kritik des Klägers, dem die Erhebung eines Einspruchs gegen den Beschluß der Permanentdeputation am 16. April 1996, und zwar in deutscher Sprache, mitgeteilt wurde, im übrigen die Tatsache betrifft, daß ihm nicht gesagt worden sei, daß er eine Anhörung durch die Regierung beantragen könne; daß Artikel 52, § 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe diesbezüglich nicht vorschreibt, daß diese Möglichkeit anläßlich der Mitteilung des Einspruchs ausdrücklich erwähnt werden muß, und das ungeachtet der gebrauchten Sprache, Deutsch oder Französisch; daß der Kläger umso weniger berechtigt ist, geltend zu machen, daß er das Wallonische Gesetzbuch über

die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe aus Unkenntnis der französischen Sprache nicht kenne, als er sich auf dieses Gesetzbuch tatsächlich berufen hat, um einen Einspruch vor der Permanentdeputation gegen die Ablehnung durch das Schöffengericht einzureichen; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei dadurch verletzt worden, daß in dem angefochtenen Rechtsakt bemerkt werde, anlässlich der öffentlichen Untersuchung seien drei schriftliche Einsprüche eingereicht worden, von denen zwei das Errichten eines Windrades beträfen, das ursprünglich in dem Genehmigungsantrag erwähnt sei und auf das der Kläger verzichtet habe, und zwar ohne daß die Gemeinde Amel eine neue Untersuchung vornehme; daß im übrigen aus diesen Einsprüchen hervorgehe, daß die Einwohner mit dem Aufstellen eines Containers einverstanden seien, unter der Bedingung aber, daß er verkleidet werde, was der Kläger ausdrücklich angenommen habe; daß er dem angefochtenen Rechtsakt auch noch vorwirft, er irre sich in bezug auf den Standort dieses Containers, der sich nicht im Kern, sondern am Rand des Dorfes befinde, was die örtliche Ästhetik nicht beeinträchtige, zumal da der Kläger sich verpflichtet habe, den besagten Container zu verkleiden;

In der Erwägung, daß der angefochtene Erlaß wie folgt begründet ist :

" In Anbetracht dessen, dass der Rekurs darauf hinzielt, die Regularisierung für die Installation eines industriellen Containers, der für das Abstellen von Landwirtschafts- und Unterhaltungsmaterial bestimmt ist, zu bekommen; dass dieser Antrag in diesem Falle nicht zugelassen werden darf;

In anbetracht dessen, dass die obenerwähnte Parzelle sich laut dem durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith im Wohnge-

biet mit ländlichem Charakter von kulturellem, historischem und/oder Ästhetischem Interesse befindet;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 171.1.2.3. des wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe für solche Gebiet besagt : " ... In diesen Gebieten unterliegt die Abänderung des bestehenden Urzustands besonderen Auflagen, die sich aus dem Interesse an der Erhaltung derselben ergeben";

Dass man aus den vorerwähnten Gründen für die Einhaltung der guten Gestaltung der Örtlichkeiten sorgen muss, da das Gebäude sich im Kern einer empfindlichen Zone und in einem Gebiet, das im Verzeichnis des Erbguts aufgelistet ist, befindet;

In Anbetracht dessen, dass die betroffene Parzelle höher als die umliegenden Grundstücke liegt und dass der Container von diesen Grundstücken aus äusserst sichtbar ist, selbst als eine Hecke den Zugangsweg und das Grundstück trennt;

In Anbetracht dessen, dass ein solches Gebäude wegen seiner Ästhetik die harmonische Erhaltung der ländlichen Umgebung, des Landschaftsbilds und des Dorfs auf offenbare Weise beeinträchtigt;

In Anbetracht dessen, dass drei schriftliche Einsprüche (im Namen von mehr als zehn Anwohner) nach Abschluss der Untersuchung betreffend den Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde eingegangen sind; dass in diesen Reklamationen angeführt wird, dass das Gebäude zu gross im Verhältnis zu der Parzelle ist, dass es besonders unästhetisch ist, dass die Nachbarnparzellen wegen dieses Containers eine unvermeidbare Wertminderung aufweisen; in Anbetracht dessen, dass diese Reklamationen begründet sind; dass für das jetzt vorgeschlagene Gebäude selbstverständlich keine Baugenehmigung erteilt werden darf;"

In der Erwägung, daß aus den Verwaltungsakten hervorgeht, daß alle Einsprüche sich auf den Container beziehen und darüber hinaus, in einigen Fällen, auf das Windrad, auf das nachher verzichtet wurde; daß zudem festzustellen ist, daß die Gründe bezüglich des unästhetischen Charakters und des Standortes des Containers unter Berücksichtigung der umliegenden Zone in den Verwaltungsakten bestätigt werden; daß daraus folgt, daß die Begründung des Erlasses angemessen ist; daß der Klagegrund nicht begründet ist,

## E N T S C H E I D E T :

### Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

### Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden  
zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der  
XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

|            |            |                     |
|------------|------------|---------------------|
| die Herren | HANOTIAU,  | Kammervorsitzender, |
|            | KREINS,    | Staatsrat,          |
| die Damen  | GEHLEN,    | Staatsrat,          |
|            | NOTEBAERT, | Kanzler,            |

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.